

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 83.

Mittwoch, den 24. März.

1841.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten Spheu enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zum Ein und Dreißigsten März 1841

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren, und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß

vom 1. April 1841 an

die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren, und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig, den 15. Februar 1841.

Das Universitäts-Gericht daselbst.

D. Rüling.

Die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Ein Jahrzehnt ist es nun, daß dieses für unsere Stadt und weit über ihr Reichthum hinaus so segensreich wirkende Institut ins Leben trat. Was es geleistet, ist von Jahr zu Jahr dem gesammten Publicum in öffentlichen Berichten vorgelegt und von demselben bereits mehrfach wohlwollend und dankbar entgegen genommen, von ihm und den Leitern der öffentlichen Angelegenheit so anerkannt worden, daß gegenwärtig die Anstalt mit einer Sicherheit sich umgeben sieht, die es ihr mehr und mehr möglich macht, wohlthätig auf das Wohl der Einzelnen, wie der Gemeinden einzuwirken. Nach Ablauf eines Decenniums aber dürfte es wohl an der Zeit sein, die, für welche die Anstalt bestimmt ist — und für wen wäre sie nicht bestimmt? — aufs Neue aufmerksam zu machen auf das, was sie zu bieten vermag. Dieß mag geschehen mit den Worten, wie sie aus einer sachkundigen Feder geflossen sind.

Ueber den Nutzen und die Anwendung der Lebensversicherung.

Wie wichtig der Zweck, welchen die in Leipzig bestehende Lebensversicherungs-Anstalt erfüllt, auch von den hohen Staatsregierungen unsers deutschen Vaterlandes anerkannt wird, beweiset die Bereitwilligkeit, mit welcher selbiger überall zu wirken gestattet worden ist. Allerdings kann in national-ökonomischer Hinsicht auch nicht bezweifelt werden, daß der Beitritt jedes Einzelnen zur Lebensversicherung für das allgemeine Beste von den wohlthätigsten Folgen begleitet ist; denn es wird dadurch den Gemeinden die kostspielige Versorgung von verarmten Hinterlassenen erspart, der Sinn zur Ordnung und Sparsamkeit in den Familien geweckt und der Keim zu den herrlichsten häuslichen Tugenden gelegt.

Wenn daher die Lebensversicherung in der Allgemeinheit

nützlich und heilbringend ist, so wird sie es ganz besonders für den Einzelnen.

Jedermann, er sei vermögend oder in beschränkten Verhältnissen, ist in dem Falle, sich der Lebensversicherung mit Vortheil bedienen zu können. Für einen Jeden, wenn auch in verschiedener Art, muß es wünschenswerth sein, auf den Fall seines Todes über ein Capital zu Gunsten seiner Descendenten oder anderer mit ihm in irgend einer Verbindung stehenden Personen, so wie es die Umstände mit sich bringen, verfügen zu können. Ueberall zeigt sich das Bedürfnis, an die Folgen zu denken und deren möglichen nachtheiligen Einfluß zu verhindern, welche ein unerwarteter Sterbefall verursachen kann. Die Lebensversicherung bietet hierzu das sichere Mittel und ihre mannigfaltige Anwendung in den verschiedenartigsten Fällen wird dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen.

Der sorgsame Familienvater gewinnt die Gewißheit, seinen Erben schon dann ein gewünschtes Capital zu verschaffen, wenn er vielleicht erst einen sehr kleinen Theil desselben wirklich erworben hat. Die Möglichkeit, daß er früher sterben könne, ehe es ihm gestattet war, ein Capital zu ersparen, kann ihn nicht mehr beunruhigen, es bleibt ihm nur die weit leichtere Sorge übrig, den jährlichen Beitrag dafür an die Cassé der Lebensversicherungsanstalt — gleichsam die Zinsen des einst zahlbaren Capitals — zu berichtigen.

Dem Geschäftsmanne wird eine Lebensversicherungs-Police eine wünschenswerthe Sicherheit bei seinen Unternehmungen darbieten. Sie schützt ihn vor Verlust, den der oft unerwartet eintretende Tod einem Etablissement, einem Darlehn und dergleichen zuführen könnte; sie erleichtert die terminliche Regulirung von Forderungen, welche auf die längere Lebensdauer des Schuldners begründet sind. Bei Kaufleuten, deren Fonds aus dem Vermögen ihrer Frauen besteht, wird